

Anlage 3: Synoptische Darstellung zu der Änderung der

a) Hauptsatzung der Stadt Köln

Neuer Text des § 22 der Hauptsatzung	Bisheriger § 22 der Hauptsatzung
§ 22 Integrationsrat (§§ 27 i.V.m. 126 GO)	§ 22 Integrationsrat (§§ 27 i.V.m. 126 GO)
(3) Die / der Vorsitzende und seine <u>fünf</u> Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.	(3) Die / der Vorsitzende und seine <u>drei</u> Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
(4) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die/der zuständige Fachbeigeordnete und/oder die Leitung des <u>Kommunalen Integrationszentrums</u> an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreterinnen/Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit Köln, des Caritasverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e.V. und der Seniorenvertretung der Stadt Köln als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.	(4) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die/der zuständige Fachbeigeordnete und/oder die <u>Leitung des Interkulturellen Referates</u> an den Sitzungen des Integrationsrates teil. Daneben können im Einzelfall Vertreterinnen/Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit Köln, des Caritasverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e.V. und der Seniorenvertretung der Stadt Köln als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Anmerkung: Es handelt sich bei der Änderung Abs. 4 um eine redaktionelle Anpassung aufgrund organisatorischer Veränderungen.
Sämtliche Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

b) Geschäftsordnung des Integrationsrates

Neuer Text des § 6 der Geschäftsordnung	Bisheriger § 6 der Geschäftsordnung
§ 6 Vorsitz	§ 6 Vorsitz
Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50, Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie <u>fünf</u> Stellvertreterinnen/Stellvertreter	Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte in Anwendung des § 50, Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie <u>drei</u> Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

Anmerkung: Sämtliche Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.